

Von der Vermessung ausgeschlossen bleibt nur der Bedarf aus Hähnen und Pfosten, welche lediglich zu Feuerlöschzwecken bestimmt und benutzt werden, soweit die Einrichtung der Leitung diese Ausschließung gestattet.

Der Grundpreis für den Kubikmeter durch Wassermesser angezeigten Wassers beträgt 20 Pfg.

§ 15. Für jedes an die Leitung angeschlossene Grundstück ist aber ein jährlicher Mindestbetrag an Wassergeld zu bezahlen, welcher mit  $1\frac{1}{2}$  Mk. für den Millimeter Lichtweite des eingestellten Wassermessers berechnet wird, also z. B. bei einem 15 Millimeter Wassermesser  $22\frac{1}{2}$  Mk. pro Jahr ausmacht.

Der Mindestbetrag ermäßigt sich bei Wohngebäuden mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswert

- a. bis zu 200 Mk. . . . . auf 10 Mk.
- b. von über 200 bis 300 Mk. " 15 "
- c. " " 300 " 400 " " 20 "

§ 16. Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, bezw. des Mindestbetrages verpflichtet. Es bleibt ihm überlassen, sich mit seinen Miethern wegen Mittragung des Wassergeldes zu vereinbaren.

Wird das Wasser ausnahmsweise (§ 2) nur für eine in sich geschlossene Abtheilung eines Grundstücks abgegeben, so ist zur Zahlung des Wassergeldes nur der betreffende Nutzungsberechtigte verpflichtet.

Erfolgt die Benutzung nur zu einem vorübergehenden Zwecke, so wird von Zahlung eines Mindestbetrages abgesehen.

§ 17. Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Abzweigung aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Rechnung, so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen gezahlt, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein, und ist der Magistrat daneben befugt, die Zuleitung sofort abstellen zu lassen. Wird hinterher Zahlung geleistet, so darf für die Zeit des Verschlusses ein Abzug an dem Wassergelde nicht gemacht werden.

§ 18. Jeder Wassermesser wird in den letzten Tagen jedes Quartals durch einen Angestellten der Wasserwerks-Verwaltung abgelesen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Standesunterschiede an den Messern eines Grundstücks gelten als Gesamtverbrauch desselben während des abgelaufenen Quartals unter der Voraussetzung, daß der Zeitunterschied der Ablesungen nicht mehr als 4 Tage von der vollen Quartalsdauer abweicht; tritt dieser Fall ein, so erfolgt die Richtigstellung mittelst Proportional-Rechnung.

Am Schlusse jedes Betriebsjahres wird für jedes angeschlossene Grundstück eine Berechnung des gezahlten Wassergeldes über das abgelaufene Jahr aufgestellt. Ergiebt diese Berechnung, daß der Mindestbetrag an Wassergeld nicht erreicht ist, so erhält der betreffende Consument eine Rechnung über den Fehlbetrag zugestellt. Erfolgt die Zahlung dieses Betrages nicht innerhalb 8 Tagen nach jener Zustellung, so tritt das im § 17, Abs. 3, vorgeschriebene Beitreibungsverfahren ein.

Bei jeder Entnahme zu vorübergehenden Zwecken ist die Wasserwerks-Verwaltung berechtigt, die Hinterlegung einer von ihr nach Art und Höhe festzustellenden Kaution zu fordern und die Rechnungen über den stattgehabten Verbrauch in kürzeren Zwischenräumen vorzulegen. Für den durch die Kaution nicht gedeckten Betrag dieser Rechnungen gelten die Bestimmungen des § 17, Abs. 3.

§ 19. Consumenten, deren durchschnittlicher Tagesverbrauch im Jahre drei Kubikmeter überschreitet, kann im Wege der Vereinbarung ein Nachlaß am Wassergelde vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher bewilligt werden.

§ 20. Der Besitzer einer Leitungsanlage hat die Befugniß, aus derselben alles dasjenige Wasser zu entnehmen, welches zu den in der Anmeldung angegebenen Zwecken erforderlich ist.

An nicht im Grundstücke oder nicht in der Abtheilung des Grundstücks, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende oder sich aufhaltende Personen darf er